

Merkblatt

Behördliche Formalitäten, Anzeigepflichten bei Unternehmensgründungen

Ansprechpartner: Referat Wirtschaftsförderung

Manuela Glöckner
Telefon: 0351 2802-123
Fax: 0351 2802-7123
gloeckner.manuela@dresden.ihk.de

Marcus Dämmig
Telefon: 0351 2802-124
Fax: 0351 2802-7124
daemmig.marcus@dresden.ihk.de

Stand: 2021

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Wenn Sie in Deutschland ein Unternehmen gründen möchten, sind Sie verpflichtet dies anzuzeigen. Dazu müssen Sie wissen, ob Sie eine freiberufliche oder eine gewerbliche Tätigkeit ausüben werden. Im Zweifelsfall entscheidet Ihr zuständiges Finanzamt darüber, ob es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit handelt.

Als zukünftiger Freiberufler beantragen Sie bei Ihrem Finanzamt eine Steuernummer.

Wer ein Gewerbe betreiben möchte, muss dies in jedem Fall bei dem örtlichen Gewerbeamt anzeigen wo die Tätigkeit aufgenommen wird.

Vor der Gründung und während der Gründungsphase müssen Sie neben der Gewerbeanmeldung verschiedene Formalitäten und Anzeigepflichten beachten. Nachfolgend sind die wichtigsten Institutionen und Behörden aufgeführt.

Agentur für Arbeit/ Jobcenter

Wenn Sie ALG I beziehen und einen Gründungszuschuss beantragen möchten, müssen Sie sich an Ihre zuständige Agentur für Arbeit wenden. ALG-II-Empfänger können ihrem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende vor Ort (Jobcenter) für den Schritt in die Selbstständigkeit das Einstiegsgeld beantragen.

Der Antrag für freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung können Sie bei der örtlichen Agentur für Arbeit stellen. Dieser Antrag muss innerhalb der ersten drei Monate Ihrer Selbstständigkeit bei der Arbeitsagentur an Ihrem Wohnort eingegangen sein. In diesem Antrag müssen Sie beispielsweise anhand einer Gewerbeanmeldung nachweisen, dass Sie einer selbstständigen Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche nachgehen.

Wenn Sie als Unternehmer bzw. Arbeitgeber sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter auf 450 Basis oder Auszubildende anstellen, benötigen Sie eine Betriebsnummer. Diese achtstellige Betriebsnummer wird bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt. Die Betriebsnummer kann in der Regel telefonisch, schriftlich, per Fax oder per Mail beantragt werden. Es wird unabhängig von der Beschäftigtenzahl nur eine Betriebsnummer je Unternehmen erteilt. Die Betriebsnummer dient der An- und Abmeldung der Beschäftigten bei den Krankenkassen. Der Arbeitnehmer hat in der Regel die Wahl, an welche Krankenkasse der Beitrag überwiesen werden soll.

Über diese Nummer werden vom Unternehmer auch die anfallenden Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgerechnet.

 www.arbeitsagentur.de

Bauamt

Wenn Sie Räume, die bisher anders genutzt wurden, als künftige Betriebsräume nutzen möchten, müssen Sie dazu eine Nutzungsänderung bei dem für Sie zuständigen Bauamt beantragen. Die Planung gewerblicher Um- und Neubauten sollten ebenfalls mit dem zuständigen Bauamt abgestimmt werden.

Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und zuständig für alle Unternehmen. Über die Unfallversicherung hinaus kümmert sich die Berufsgenossenschaft um alle Belange der Arbeitssicherheit und eventuellen Gesundheitsgefährdung.

Wenn Sie ein Unternehmen gründen, sollten Sie sich mit der zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung setzen und klären, ob eine Versicherungspflicht besteht. Wenn Sie keine Mitarbeiter beschäftigen, sind Sie nicht in jedem Fall versicherungspflichtig. Eine Versicherung kann jedoch durchaus sinnvoll sein.

Die Beiträge zur Unfallversicherung entrichtet allein das Unternehmen bzw. Sie als Unternehmer. Die Höhe der Beiträge ist u.a. abhängig von Branche und der Höhe der Löhne.

Kraft Gesetzes ist jedes Unternehmen Mitglied in der für seinen Gewerbebezweig oder Branche errichteten Berufsgenossenschaft. Mit der Gewerbebeanmeldung übersendet das Gewerbeamt eine Kopie der Gewerbebeanmeldung an die zuständige Berufsgenossenschaft. Unaufgefordert sollten Sie trotzdem innerhalb einer Woche nach Unternehmensgründung von sich aus den Kontakt suchen.

Bei der Einstellung von Arbeitskräften ist die Anzeige sofort vorzunehmen.

 www.dguv.de

Finanzamt

Die Finanzämter werden von den Gewerbeämtern informiert. Unabhängig davon müssen Sie dem zuständigen Finanzamt zusätzlich die Betriebsaufnahme mitteilen. Als gewerblicher Gründer erhalten Sie dann den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Der Fragebogen dient der steuerlichen Einordnung, z.B. Inanspruchnahme Kleinunternehmerregelung, welche anhand Ihrer Angaben über Ihre zukünftigen Umsätze und Gewinne vorgenommen wird.

Wenn Ihr Fragebogen bearbeitet wurde, erhalten Sie Ihre Steuernummer vom Finanzamt.

 www.finanzamt.sachsen.de

 [Merkblatt Existenzgründung \(sachsen.de\)](#)

 [Steuerlicher Wegweiser für Existenzgründer \(sachsen.de\)](#)

Genehmigungen

Für viele Tätigkeiten ist die Anmeldung eines Gewerbes erlaubnisfrei, d.h. es muss keine weitere Erlaubnis seitens des Gewerbeamtes erteilt werden. Jedoch gibt es für die Ausübung bestimmter Dienstleistungen und Angeboten besondere Erlaubnis- oder Zulassungserfordernisse.

Das Gewerbe darf erst dann ausgeübt werden, wenn Sie alle notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse der im Einzelfall zuständigen Behörde eingeholt haben.

Insbesondere ist die Aufnahme jedes handwerklichen Betriebes anzeige- und ggfs. zulassungspflichtig. Ein Handwerksunternehmen in den sogenannten „gefahrgeigneten“ zulassungspflichtigen Handwerken dürfen Sie nur gründen und führen, wenn Sie eine Meisterprüfung abgelegt haben oder einen Meister anstellen. Diese Handwerke sind unter der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt. Ausgenommen von der Meisterpflicht sind zulassungsfreie (Anlage B Abschnitt 1 Handwerksordnung) und handwerksähnliche (Anlage B Abschnitt 2 Handwerksordnung) Berufe.

Wird ein überwachungsbedürftiges Gewerbe (z. B. Auskunft, Detektei, Ehevermittlung, Gaststättengewerbe, Altmetall- und Gebrauchtwarenhandel) ausgeübt, so verlangt das Gewerbeamt zusätzlich zur Anmeldung ein polizeiliches Führungszeugnis („zur Vorlage bei Behörden“) sowie einen Auszug des Gewerbezentralregisters. Für das Gaststättengewerbe benötigen Sie, wenn Sie Alkohol ausschenken wollen, außerdem eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt, den Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht nach § 26 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung zu führendem Verzeichnis sowie die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis. Besondere Erlaubnis- und/ oder Registrierpflichten bestehen bei der Ausübung von Finanzdienstleistungen oder in der Versicherungsbranche.

Für bestimmte Gewerbe (z.B. im Bewachungs- oder Verkehrsgewerbe) ist ebenfalls eine besondere Erlaubnis erforderlich. Dabei handelt es sich je nach Tätigkeit um den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, sachliche Voraussetzungen oder fachliche Voraussetzungen in Form eines Sachkundenachweises.

Es empfiehlt sich auf alle Fälle rechtzeitig den Kontakt zum zuständigen Gewerbeamt aufzunehmen, um die zur Anmeldung benötigten Unterlagen zu erfragen.

Gewerbeamt/ Gewerbeanzeige

Der Beginn, jede Änderung und die Beendigung jeder stehenden gewerblichen Tätigkeit ist dem für die Betriebsstätte zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen. Gleiches gilt für eventuelle Namens- und Wohnortänderungen. Der Gegenstand der gewerblichen Tätigkeit ist möglichst genau zu bezeichnen.

Die Gewerbeanzeige dient dem Zweck, allen zuständigen Behörden die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Bei der Gewerbeanmeldung wird überprüft, ob ggf. erforderliche Erlaubnisse vorliegen. Das Gewerbeamt übermittelt Daten aus der Gewerbeanzeige zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben an folgende Behörden: Finanzamt, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaften.

Ein stehendes Gewerbe liegt (im Gegensatz zum Reisegewerbe) vor, wenn ein Gewerbetreibender für den Betrieb des Gewerbes einen zum dauernden Gebrauch eingerichteten Raum ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr nutzt. Für den Fall, dass die gewerbliche Tätigkeit nicht von einer festen Niederlassung, sondern im Umherreisen (fliegender Händler) ausgeübt wird, muss eine Reisegewerbekarte beantragt werden. Eine Reisegewerbekarte kann nur für eine natürliche nicht für eine juristische Person erteilt werden.

Dem Gewerbeamt sind bei einer Gewerbeanzeige folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Ausweisdokumente für die Person des Antragsstellers:

- Identitätsnachweis durch Personalausweis oder Reisepass;
- ggf. (privatschriftlicher) Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für einen Dritten (natürliche oder juristische Personen); bei Geschäftsführer oder Prokurist: Handelsregisterauszug;
- ggf. Erlaubnisse (z.B. Gewerbekarte, Handwerkskarte, Maklererlaubnis etc.);
- ein ausländischer Staatsangehöriger hat eine Aufenthaltsgenehmigung der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen, die die Erlaubnis beinhaltet, eine selbstständige Gewerbstätigkeit aufzunehmen.

b) Nachweise für das Unternehmen (ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen hat beispielsweise die Handelsregistereintragung durch Handelsregisterauszug nachzuweisen).

Industrie- und Handelskammer (IHK)

Alle Gewerbetreibenden sind kraft Gesetzes Mitglieder der regional zuständigen Industrie- und Handelskammer, wenn die Tätigkeit nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer (z.B. Handwerkskammer) fällt. Ebenso sind Freiberufler und landwirtschaftliche Betriebe keine IHK-Mitglieder. Doppelte Mitgliedschaften in zwei Kammern sind möglich, z.B. bei gemischten Betrieben (Handwerk/Industrie, Handel/Handwerk). Die Gewerbeämter informieren die Kammern durch Übermittlung der Gewerbeanmeldung. Eine zusätzliche Anmeldung durch den Gewerbetreibenden selbst ist nicht erforderlich. Die IHK unterstützt Sie nicht nur bei der Unternehmensgründung, sondern auch bei anstehenden Fragen und Problemen während Ihrer unternehmerischen Tätigkeit u.a. mit umfangreichen kostenfreien Beratungsangeboten und Netzwerkplattformen.

Der Mitgliedsbeitrag für die Industrie- und Handelskammer richtet sich nach Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbetreibenden. Die Beiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag und einer Umlage (Bemessungsgrenze ist Höhe des Gewinns) zusammen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Unternehmen von der Beitragszahlung befreit werden.

 www.dresden.ihk.de

Sozialversicherung

Jeder Unternehmer ist verpflichtet sich selbst bei einer Krankenkasse zu versichern. Dabei besteht die Wahl einer Privatkrankenversicherung oder als freiwillig versichertes Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse zu bleiben. Ein späterer Wechsel aus der privaten Absicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Jede Einstellung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers ist ebenfalls der gewählten Krankenkasse mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach dem Beschäftigungsbeginn, mitzuteilen. Der Arbeitnehmer hat dazu die Mitgliedsbescheinigung der von ihm gewählten Krankenkasse dem Arbeitgeber vorzulegen.

Das gilt nicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, bei denen das monatliche Einkommen nicht mehr als 450 EUR beträgt. Diese Mini-Jobs sind unverzüglich der Minijob-Zentrale zu melden und die Versicherungsbeiträge werden an diese für den Arbeitnehmer abgeführt.

 www.minijob-zentrale.de

Tipp:

Der **Behörden- und Formularwegweiser** des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) leitet Sie Schritt für Schritt durch die einzelnen Behördengänge und Formalitäten. Hier finden Sie alle relevanten Informationen zu Ämtern, Öffnungszeiten, Versicherungen, Gebühren und vieles mehr!

 www.bmwi-wegweiser.de